

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 68

Artikel: Regelung der Filmeinfuhr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regelung der Filmeinfuhr

Der Bundesrat hat einen Beschluß gefaßt, wodurch die Einfuhr belichteter kinematographischer Filme von besondern Bewilligungen des eidgenössischen Departements des Innern abhängig gemacht und dieses Departement zugleich ermächtigt wird, für die Einfuhr von Spielfilmen Kontingente für die einzelnen Importeure festzusetzen. Der Bundesratsbeschluß bezweckt in erster Linie die Einrichtung einer genauen und zuverlässig funktionierenden Kontrolle über die Filmeinfuhr als unentbehrliche Grundlage für eine sachgemäße Behandlung filmpolitischer Probleme.

Wenn das vom Bundesrat in der Aprilsession 1938 der eidgenössischen Räte entgegengenommene Postulat des Nationalrates über den Erlaß eines Bundesgesetzes über das Filmwesen eine baldige Regelung der Filmfrage aus nationalen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen als notwendig bezeichnet, so konnte der Bundesrat sich demgegenüber vor allem der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Filmimport unter den gegenwärtigen Verhältnissen und beim derzeitigen Stand der schweizerischen Filmproduktion in einem gewissen Sinne den Angelpunkt der schweizerischen Filmfrage darstellt. Eine vorbereitende Regelung dieser Materie drängt sich daher auf und wurde auch von der — nunmehr durch

die Schweizerische Filmkammer ersetzten — eidgenössischen Filmkommission einstimmig empfohlen.

Rechtlich fügt der erwähnte Bundesratsbeschluß sich dem auf den Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 bis 23. September 1937 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland beruhenden System der «Einfuhrbeschränkungen» ein. Die in der Angelegenheit konsultierte Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen hat das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Benützung dieser Rechtsgrundlage einstimmig bejaht. Aus der rechtlichen Fundierung der vom Bundesrat beschlossenen Maßnahme ist zugleich ohne weiteres ersichtlich, daß die in die Zuständigkeit der Kantone fallende Filmzensur davon nicht berührt wird.

Das eidgenössische Departement des Innern wird die Befugnis zur Erteilung der Einfuhrbewilligungen für Filme gemäß bundesrätlicher Ermächtigung auf das Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer übertragen, unter Vorbehalt des Beschwerderechts. Die Kontingentierungsmaßnahmen sind dem Departement als solchem vorbehalten.

Der Bundesratsbeschluß über die Beschränkung der Filmeinfuhr wird am 12. Oktober 1938 in Kraft treten

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, Zürich

Offizielle Mitteilungen

Vorstands-Sitzung vom 5. September 1938

1. Für die Schweiz. Filmkammer werden die vom Eidg. Departement des Innern verlangten Nominierungen aufgestellt.
2. Als Beteiligung am Filmpavillon an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939 wird ein Kredit von Fr. 700.— bewilligt.
3. Ein Aufnahmegesuch von Otto Hauser, Cinéma Capitol in Horgen, wird genehmigt.
4. Diverse Beschwerden wegen Aufhebung der Mitgliedschaft werden abgelehnt.

Vorstands-Sitzung vom 26. September 1938

1. In Anwesenheit von Herrn Fechter, Sekretär des Basler Verbandes, werden die nötigen Maßnahmen gegen verschiedene Neubau-Projekte in Basel beschlossen.
2. Nach Anhörung der Parteien werden für das Cinéma Kosmos in Zürich die Eintrittspreise neu festgesetzt.
3. Der Vorstand gibt seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß der S. L. V. bei den Wahlen in die Schweiz. Filmkammer nur mit einem Vertreter bedacht wurde und beauftragt den Präsidenten, dieserhalb bei den zuständigen Instanzen vorstellig zu werden.
4. *Schweiz. Wochenschau*: Nach Entgegennahme eines Berichtes über eine Sitzung der Eidg. Filmkommission und der drei Verbände mit den Wochenschaufirmen am 14. September a. c. in Lausanne, beschließt der Vorstand, an seiner bisherigen und von der Generalversammlung sanktionierten Stellungnahme festzuhalten.
5. *Schweiz. Winterhilfe 1938/39*: Dem Gesuch um Unterstützung

der Aktion im bisherigen Rahmen wird entsprochen. Ebenso wird die kostenlose Vorführung eines kurzen Propagandafilmes bewilligt. Die Mitglieder des S. L. V. sind gebeten, diese gemeinnützige Aktion nach Möglichkeit zu unterstützen.

6. *Statutenrevision*: Nachdem zu einem von der Spezialkommission ausgearbeiteten Entwurf von Dr. Duttweiler noch weitere Abänderungs- und Ergänzungsanträge eingegangen sind, wird das Sekretariat beauftragt, die genannte Kommission nochmals zu einer Sitzung einzuberufen.
7. *Berner-Preiskonvention*: Auf Grund eines Beschlusses der Berner-Mitgliedtheater wird einer Abänderung der bestehenden Konvention in Bezug auf das Abonnementswesen zugestimmt.
8. Ein Aufnahmegesuch von A. Schaubold, Cinéma Schwanen in Stein a/Rh. wird genehmigt.

Sitzung der 3 Verbände am 27. September 1938 in Bern.

In einer gemeinsamen Sitzung der drei Verbände (S. L. V., A. C. S. R. und F. V. V.) werden die über den Sommer unterbrochenen Verhandlungen über die Revision des Interessen- und Mietvertrages fortgeführt. Einhellig wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verbände mehr denn je zusammenarbeiten müssen und daher die Erneuerung des Interessenvertrages für alle eine absolute Notwendigkeit bedeute. Nachdem von den Sekretariaten der beiden Theaterverbände ausführliche Vertragsprojekte ausgearbeitet wurden, wird nach längeren Beratungen, an denen auch die Rechtskonsultanten der drei Verbände teilnahmen, beschlossen, vorerst das Gegenprojekt des F. V. V. abzuwarten. Gleichzeitig erklärten sich die Vertreter aller drei Verbände damit einverstanden, den gegenwärtigen Vertrag bis Ende des Jahres zu verlängern, in der Meinung, daß bis dahin der Abschluß des neuen Vertrages möglich sein sollte. Der Film-Verleihverband wird hierzu in seiner Generalversammlung vom 4. Oktober a. c. Stellung nehmen.

Wir ziehen um!

Neue Adresse vom 1. Oktober an:

Nous déménageons!

Nouvelle adresse à partir du 1^{er} octobre:

Glärnischstraße 30

(am Schanzengraben, schräg gegenüber dem Hotel Baur au Lac)

(tout près du domicile précédent)

COLUMBUS FILM A.-G. ZÜRICH

Telephon 5 30 53
Postcheck VIII 12031